



Protokollauszug vom

16.09.2020

Departement Sicherheit und Umwelt / Melde- und Zivilstandswesen:
 Teilrevision der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren
 IDG-Status: öffentlich
 SR.17.895-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Artikel 15 der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren vom 1. November 2017 (SRS 6.3-1) betreffend Einwohnerkontrolle wird wie folgt geändert:

Art. 15 Einwohnerkontrolle

Absatz 1

Die Gebühren gemäss Abs. 3 lit. a und b werden für jede erwachsene Person, die Gebühren gemäss Abs. 3 lit. c – lit. f werden für jede Person und für jedes Dokument erhoben.

Absatz 3

Im Einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

lit. a	Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde:	Fr. 40
lit. c	Auszüge aus dem Einwohnerregister:	Fr. 20
lit. e	Auskünfte aus dem Einwohnerregister:	
Ziff. 3	Etikettierung bei Listenauskünften an Private (Stundenansatz):	Fr. 110

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

3. Gegen diese Änderung kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift

ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Beschlüsse gemäss Ziffern 1 und 2 mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die teilrevidierte Verordnung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die externe Erlasssammlung (WES) aufzunehmen.

6. Mitteilung an: Alle Departemente; DSU, Melde- und Zivilstandswesen; Stadtkanzlei (zur Publikation und Aufnahme in die WES nach Ablauf der Rechtsmittelfrist).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss SR.17.895-1 vom 1. November 2017 erliess der Stadtrat die Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren (SRS 6.3-1), welche am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Durch die Aufhebung der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 (LS 681) per 1. Januar 2018 musste für die weggefallenen Gebührenregelungen eine neue Rechtsgrundlage auf kommunaler Ebene geschaffen werden.

Der Stadtrat verzichtete damals bewusst auf eine Gebührenanpassung (vgl. Ziff. 1.3 der Begründung des SR.17.895-1). Eine solche muss daher mit separatem Stadtratsbeschluss erfolgen. Im Vorfeld zur Aufhebung der VOGG gab der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) damals eine Empfehlung mit Gebührenerhöhungen zu fast allen Positionen ab. Diese wurde in der Folge von diversen Gemeinden im Kanton Zürich per Januar 2018 vollständig übernommen bzw. umgesetzt. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen entsprechenden Gebührenvergleich:

Dienstleistung	VOGG (alt)	Empfehlung VZE	Art. 15 Abs. 3	Verordnung aktuell	Verordnung neu
Anmeldung zur Niederlassung	Fr. 20	Fr. 40	lit. a	Fr. 20	Fr. 40
Anmeldung zum Aufenthalt / Wiederholung	Fr. 60	Fr. 100	lit. b	Fr. 60	Fr. 60
Auszüge aus dem Einwohnerregister	Fr. 30	Fr. 30	lit. c	Fr. 30	Fr. 20
Aufforderungen	Fr. 20	Fr. 30	lit. d	Fr. 20	Fr. 20
Voraussetzungslose Auskünfte	Fr. 10	Fr. 15	lit. e	Fr. 10	Fr. 10
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird	Fr. 20	Fr. 30	lit. e	Fr. 20	Fr. 20
Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweis und die damit verbundene Identitätskontrolle	Fr. 20	Fr. 20	lit. f	Fr. 20	Fr. 20

Mit Inkrafttreten der Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) vom 14. Februar 2018 (142.11) per 1. Juni 2018 wurde eine neue Gebühr von 10 Franken seitens Gemeinde an den Kanton für jede elektronische Umzugsmeldung eingeführt, welche

die Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur seit jenem Zeitpunkt an den Kanton bezahlt. Eine Weiterverrechnung dieser Kosten an die Kundschaft ist bisher mangels Rechtsgrundlage geblieben.

Aufgrund dieser Ausgangslage sowie diverser Kundenreklamationen betreffend die Gebührenhöhe für Auszüge aus dem Einwohnerregister sah sich der Bereich Melde- und Zivilstandswesen veranlasst, im Austausch mit dem Bevölkerungsamt der Stadt Zürich die Gebühren auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit mittels einer Vollkostenrechnung ganzheitlich zu überprüfen. Die Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur kam aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung zum Schluss, dass sie der Gebührenempfehlung des VZE nicht folgen kann, da die vorgeschlagene Gebührenhöhe die effektiv entstehenden Kosten, welche im Zusammenhang mit den entsprechenden Geschäftsfällen stehen, signifikant übersteigen würde. Die Stadt Zürich kam zum selben Schluss und hat die Gebühren für die Anmeldung zur Niederlassung bereits per 1. Januar 2019 auf 40 Franken erhöht und für Auszüge aus dem Einwohnerregister auf 20 Franken reduziert.

2. Beantragte Neuregelung (Anpassung und Ergänzung)

Art. 15 der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren vom 1. November 2017 wird wie folgt angepasst:

Art. 15 Einwohnerkontrolle

Absatz 1

Bisher: Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Neu: Die Gebühren gemäss Abs. 3 lit. a und b werden für jede erwachsene Person, die Gebühren gemäss Abs. 3 lit. c – lit. f werden für jede Person und für jedes Dokument erhoben.

Absatz 3

Im Einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

		bisher	neu
lit. a	Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde:	Fr. 20	Fr. 40
lit. c	Auszüge aus dem Einwohnerregister:	Fr. 30	Fr. 20
lit. e	<u>Bisher</u> : Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gemeindegesetz:		
	<u>Neu</u> : Auskünfte aus dem Einwohnerregister:		
Ziff. 3	<u>Neu</u> : Etikettierung bei Listenauskünften an Private (Stundenansatz):	--	Fr. 110

Kommentar:

Die beantragten Anpassungen des Art. 15 Abs. 3 lit. a und c der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren basieren auf einer Vollkostenrechnung mit einem Stundenansatz von 110 Franken. Dabei wird dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Rechnung getragen. Die Verdoppelung bei lit. a berücksichtigt zudem die oben erwähnte Abgabe von 10 Franken an den Kanton für elektronische Umzugsmeldungen.

In Umsetzung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006 (SR 431.02) wurden im Kanton Zürich die Bestimmungen des alten Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (aGG) über das Melde- und Einwohnerregisterwesen in das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015 (LS 142.2) überführt, welches am 1. Januar 2016 in Kraft trat. Seit Inkrafttreten des MERG ist der Verweis auf das Gemeindegesetz in Art. 15 Abs. 3 lit. e hinfällig geworden, weshalb eine redaktionelle Anpassung vorgenommen wird.

Die Dienstleistung der Einwohnerkontrolle in Bezug auf die Listenauskünfte an Private, d.h. die Etikettierung von Couverts, soll neu in die Verordnung aufgenommen werden (lit. e Ziff. 3). Auch hier wird der Stundenansatz von 110 Franken gemäss Vollkostenrechnung angewendet. Die Gebühren gemäss Art. 13 lit. a sind für diese Dienstleistung nicht anwendbar.

3. Finanzielle Auswirkungen

Basierend auf den Zahlen der Jahresrechnung 2019 ergeben sich für die Einwohnerkontrolle Mehreinnahmen von rund 30'000 Franken pro Jahr: Während die Verdoppelung der Gebühr für die Anmeldung gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. a der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren zu Mehreinnahmen von ca. 105 000 Franken führt, ist aufgrund der Reduktion der Gebühr für Registerauszüge nach lit. c mit einem Minderertrag von ca. 75 000 Franken zu rechnen (105 000 Franken – 75 000 Franken = 30 000 Franken). Die Gebühren für Listenauskünfte gemäss der neuen Ziff. 3 von Art. 15 Abs. 3 lit. e der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren betragen zurzeit erst rund 1 000 Franken. Die Mehreinnahmen von 30 000 Franken sind im Budget 2021 berücksichtigt.

4. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.